

SATZUNG

Förderverein Senckenberg e.V.

Frankfurt am Main

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist

Förderverein Senckenberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein kann hierfür unter anderem Spenden einwerben, Veranstaltungen und Kampagnen durchführen sowie Publikationen erstellen und veröffentlichen. Darüber hinaus kann der Verein Personal und Sachmittel zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzen anfangs die Gründer fest, später die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Fördernde Mitglieder leisten zusätzlich freiwillige Jahresspenden, für die der Vorstand Mindestbeträge festlegen kann, die nicht unterschritten werden sollten.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das zukünftige Mitglied für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen: Auflösung), schriftliche Austrittserklärung mit Frist von drei Monaten zum Jahresende oder Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Vereinspflichten verletzt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Das Mitglied kann dem Beschluss widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Natürliche Personen können einfache oder fördernde Mitglieder werden, juristische Personen nur fördernde.
6. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen teilnehmen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird der Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht darauf beschlussfähig ist, wie viele Mitglieder teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen,
 - b) nimmt den vom Vorstand genehmigten Jahresabschluss und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - d) wählt den Vorstand,
 - e) wählt die Kassenprüfer und
 - f) setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann beschließen, auch später eingehende Anträge der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende des Vorstands – und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden – leitet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 7 Abs.7 entsprechend.

6. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands anstatt als Präsenzversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination einer Präsenzversammlung und virtuellen Mitgliederversammlung (Hybridform) abgehalten werden. Im Falle einer Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Die Stimmabgabe auf elektronischem Wege ist zulässig.
7. Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, kann der Vorstand beschließen, Entscheidungen der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlungen einzuholen. In diesem Fall können Abstimmungen der Mitglieder auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. In der Mitteilung ist der Gegenstand der Abstimmung sowie der Zeitraum, in dem Stimmen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax abgegeben werden können, genau darzulegen. Der Zeitraum, in dem eine Stimmabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, muss mindestens zwei Wochen betragen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang bei dem Vorstandsvorsitzenden. Bei Abstimmungen der Mitglieder auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder per Telefax ist eine Stimmübertragung unzulässig. Ein auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder per Telefax gefasster Beschluss ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht beteiligt hat. Ein Antrag ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu informieren. Widerspricht ein Mitglied der Entscheidung außerhalb der Mitgliederversammlung innerhalb der gesetzten Frist, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglied kraft Amtes sind der/die Generaldirektor(in) und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Frankfurt am Main. Die übrigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds drei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht überschreiten.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung nach Absprache untereinander vertreten. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes können nicht Vorsitzende des Vorstands sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende des Vorstands – und im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender – beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind beziehungsweise sich an der Beschlussfassung beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, per Telefax, per Telefon- oder per Videokonferenz gefasst werden. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstandsvorsitzende soll die anderen Mitglieder des Vorstands über das Ergebnis der Beschlussfassung unter Angabe des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder informieren. Widerspricht ein Mitglied der Entscheidung außerhalb der Vorstandssitzung innerhalb der gesetzten Frist, so ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Bei schriftlicher Abstimmung oder Abstimmungen gemäß § 7 Abs. 6 ist ein Vermerk über das Ergebnis anzufertigen. Die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax abgegebenen Stimmen sind mindestens bis nach der nächsten Entlastung des Vorstands zu verwahren.
8. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Vorschlagsrecht für zu fördernde Projekte.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Kosten und Auslagen, die ihnen in ihrer Funktion als Vorstand des Vereins entstanden sind. Der Erstattungsanspruch umfasst nur angemessene Beträge. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Mitgliederversammlung wird darüber berichtet. Die

Mitgliederversammlung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen Pauschalen zur Abgeltung der Auslagen beschließen.

§ 8

Geschäftsführung und Mitarbeiter

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, einen Geschäftsführer und weiteres Personal einzustellen und dieses marktüblich zu vergüten.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Es darf kein Mitglied des Vorstands mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
3. Wird die Buchführung und/oder der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt, müssen keine Kassenprüfer bestellt werden.

§ 10

Vereinsordnungen

1. Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
4. Folgende Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung/Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Stimmabgabe von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfordert.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine innerhalb eines Monats einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Ein Auflösungsbeschluss erfordert dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Frankfurt am Main, den 09. Oktober 2023



Heike Spiller, Vorsitzende



Simone Loewen, stellv. Vorsitzende